

Satzung

des

„Hand in Hand for Animals - Happiness on 4 Paws“ e.V.

Aus Gründen der Vereinfachung der Formulierung wird im folgenden Text ausschließlich der männlichen Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hand in Hand for Animals - Happiness on 4 Paws“.
2. Der Sitz des Vereins ist Forbach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO);
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens, sowie das Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere, durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes;
 - b) Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie der Überwachung der Tierhaltung;
 - c) Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift & Bild;
 - d) Information der Öffentlichkeit über die Situation des Tierschutzes im Inland und Ausland;
 - e) Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes;
 - f) Die Unterstützung kooperierender Tierschutzorganisationen und Tierheime, welche gemeinnützig sind oder sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts verstehen und dem Tier- und Artenschutz dienen (z. B. bei Planung und Durchführung von Kastrationsprojekten);
 - g) Außerdem hilft/ unterstützt der Verein hilfebedürftige/armen Menschen, die im In- und Ausland leben und durch die Armut der Menschen, es nicht möglich ist den vorhandenen Tieren artgerecht nach dem Tierschutzgesetz zu halten. Hierzu werden für die vorhandenen Tiere Spenden gesammelt wie z. B. für allgemeine Hilfsgüter, Futter, medizinisches Material, Tierarzt-/ Transportkosten (um Sachspenden zu versenden) und in bestimmten Fällen Baumaterial, falls Baumaßnahmen vor Ort nötig sind, um die Situation für die Tiere zu verbessern;

- h) Rettung, Tiermedizinische Versorgung und wenn möglich Unterbringung notleidender/herrenloser Tiere oder Abgabetiery aus dem In- und Ausland im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze;
 - i) Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiery im/aus dem In – und Ausland an Tierschutz bewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Einrichtungen;
 - j) Planung und Durchführung von Kastrationsprojekten;
 - k) Versorgung von herrenlosen/notleidender Hunde und Katzen, durch Fütterungen, errichten von Futterstellen oder sichere Schlafplätzen (Hundehütten/Räume/Gebäude/Grundstücke)
 - l) Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren für Materielle, persönliche oder ideelle Leistungen
5. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Tier-Gnadenhöfe, Tier-Rettungsstationen, Tierschutzorganisationen und Tierheime – welche gemeinnützig sind oder sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts verstehen und dem Tier- und Artenschutz dienen (eine Kopie der letzten Freistellungsbescheide wird eingeholt), materiell, organisatorisch und finanziell fördern.
 6. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die der Natur- und/oder Tierwelt verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Vereins verstoßen. Der Verein kann insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften mit denselben Satzungszwecken suchen und fördern sowie Erfahrungen austauschen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:

1. Ordentliche Mitglieder: Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder: Als Ehrenmitglied auf Lebenszeit können natürliche Personen berufen werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Ehrenfördermitglieder: Als Ehrenfördermitglied auf Lebenszeit können natürliche Personen berufen werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenfördermitglieder vorschlagen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber ein Teilnahme- und Rederecht.
4. Fördermitglieder: Diese unterstützen den Verein finanziell und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte;
 - c) mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) durch Auflösung des Mitglieds; sowie
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung seines Beitrags länger als drei Monate im Verzug befindet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Einzelfällen ermäßigen oder erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung auf dem Postweg oder per E-Mail ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht miteingerechnet werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 - c) Bestellung der Kassenprüfer (§ 12);
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 9);
 - e) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat je eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen (§ 9) und die Auflösung des Vereins (§ 13) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich und/oder per E-Mail gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

§ 9 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist jeweils eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen kann im Falle des § 8 Abs. 9 in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch die vorgesehene neue Satzungsbestimmung beigelegt waren.
3. Über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen kann im Falle des § 8 Abs. 10 nur abgestimmt werden, wenn die vom Vorstand gesetzte Rückmeldefrist mindestens 10 Tage beträgt und dem Aufruf sowohl der bisherige als auch die vorgesehene neue Satzungsbestimmung beigelegt waren.
4. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind und es sich lediglich um redaktionelle Änderungen oder materielle Änderungen, welche den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert, handelt. Der Vorstand muss der, der Beschlussfassung nachfolgenden Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) mindestens dem Vorsitzenden;
 - b) und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis vertritt vorrangig der Vorsitzende; die stellvertretenden Vorsitzenden nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert den Verein. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der erste Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet ein Mitglied des ersten Vorstands aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied auf unbestimmte Zeit berufen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen. Soweit sämtliche Mitglieder des ersten Vorstands ausscheiden, wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach den Vorgaben des Abs. 5.
5. Der Vorstand wird durch Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl des Vorstands, auch mehrmals, ist möglich. Steht jeweils nur ein Kandidat für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Die Mitglieder des gem. Absatz 5 gewählten Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Ersatzbestellung erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
7. Die Mitglieder des Vorstands können während ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Der Vorstand tagt regelmäßig in Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, ersatzweise einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt. In begründeten Fällen kann die Frist auch verkürzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.
12. Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 9.
13. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

Die Mitglieder des Vorstands können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch den Vorstand festzulegen. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 11 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat haben. Über die Bildung eines Beirats entscheidet der Vorstand durch entsprechende Beschlussfassung. Der Beirat besteht aus mindestens zwei bis zu vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf vier Jahre berufen. Unmittelbare Wiederberufung, auch mehrmals, ist zulässig. Die Beiratsmitglieder können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
2. Durch Zeitablauf ausscheidende Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuberufung eines Nachfolgers im Amt. Mitarbeiter des Vereins, die zu diesem in einem Arbeitsverhältnis stehen, können dem Beirat nicht angehören.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand auf der Grundlage der besonderen Sachkenntnis der Beiratsmitglieder.

4. Der Beirat kann vor wichtigen Entscheidungen des Vorstands informiert werden. Der Vorstand wird dem Beirat die zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verfügung stellen.
5. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen, bei der er umfassend vom Vorstand über die Vereinstätigkeit informiert wird und anstehende Projekte und Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Vereins diskutiert werden.
6. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung der ihm aufgrund seiner Beiratstätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Auslösung des Vereins und Anfallsberechtigter

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Erstfassung:

Die Satzung wurde begründet mit der Gründungsversammlung vom 09.04.2022

Neufassung:

Die Satzung wurde geändert mit der Mitgliederversammlung vom 10.09.2023